

D I E N S T S A C H E  
SAAS/B1/002/89

Schutzgebietserklärung  
für das Kernkraftwerk Stendal

1. Aufgrund des § 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 1983 über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren - Atomenergiegesetz - (GBI. I Nr. 34 S. 325) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 8. Dezember 1983 zum Atomenergiegesetz - Festlegung von Schutzgebieten für Kernanlagen - (GBI. I Nr. 34 S. 330) werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und nach Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Magdeburg, Schwerin und Potsdam für das KKW Stendal ein Schutzgebiet und ein Gebiet mit Informationspflicht festgelegt.

2. Das Schutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Fernverkehrsstraße F 107 von Kilometer 254,5 bis Ortslage Schönfeld - östliche Bebauungsgrenze von Schönfeld (Bahnlinie) - Fernverkehrsstraße F 107 bis Kilometer 252,0 - Verbindungslinie F 107 bis rechtsseitiger Elbdeich in Höhe Elbkilometer 406 - Verbindungslinie Elbdeich bis Straße L10 16 700 m nördlich der Kreuzung mit der Straße Arnaburg/Ellingen - Verbindungslinie L10 16 bis östliche Bebauungsgrenze von Ellingen (in 500 m Abstand von der Hauptstraße) - östliche Bebauungsgrenze von Ellingen - Verbindungslinie östliche Bebauungsgrenze von Ellingen bis östliche Bebauungsgrenze von Höhenberg-Krusemark (in 300 m Abstand von der Hauptstraße) - Verbindungslinie östliche Bebauungsgrenze von Höhenberg-Krusemark bis Gabelung des Weges Schwarzholz/Kirch Polkritz (östlich von Schwarzholz) - Weg von Schwarzholz nach Kirch Polkritz bis zur Straße Hindenburg/Altenzaun - Verbindungslinie Straße Hindenburg/Altenzaun bis Weg Schwarzholz/Osterholz bei Rauental - Weg Schwarzholz/Osterholz - nördliche Bebauungsgrenze von Osterholz (Elbdeich) - Verbindungslinie nördliche Bebauungsgrenze von Osterholz bis Fernverkehrsstraße F 107.

Das Schutzgebiet wird in zwei Schutzzonen unterteilt (Lageplan siehe Anlage 1).

2.1. Die Schutzzone I wird begrenzt durch:  
den rechtsseitigen Elbdeich von Höhe Elbkilometer 410 bis in Höhe nördliche Bebauungsgrenze von Dalchau - Verbindungslinie Elbdeich bis nördliche Bebauungsgrenze von Dalchau - Verbindungslinie nördliche Bebauungsgrenze von Dalchau bis Straße L10 16 am Abzweig nach Klein Ellingen - Verbindungslinie Straße L10 16 zur Westgrenze des Kraftwerksgeländes - Westgrenze des Kraftwerksgeländes - Verbindungslinie Westgrenze des Kraftwerksgelän-

des bis zur Gabelung der Wege K1 n Ellingen/Kirch Polkritz und Klein Ellingen/Altenzaun - We Klein Ellingen/Altenzaun - westliche und südliche Bebauung renze von Altenzaun - Verbindungsline südliche Bebauungsgrenze von Altenzaun bis rechtsseitiger Elbdeich.

2.2. Die Schutzzone II ist der außerhalb dieser Begrenzung liegende Teil des Schutzgebietes.

3. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1a) der Durchführungsverordnung zum Atomenergiewerkegesetz - Festlegung von Schutzgebieten für Kernanlagen - sind auch im Gebiet bis zu einer Entfernung von 30 km vom Kernkraftwerk vorzunehmen, das außerhalb der Schutzzone II liegt (Lageplan siehe Anlage 2). Für die in diesem Gebiet liegenden Teile der Kreise Stendal, Osterburg, Havelberg, Rathenow, Kyritz, Genthin und Perleberg besteht eine Informationspflicht gemäß Ziffer 7 dieser Schutzgebietserklärung.

4. Für die Schutzzone I gelten folgende Festlegungen:

4.1. Das Wohnen und ein längerwährender Aufenthalt von Personen der Bevölkerung ist nicht gestattet. Deshalb sind für die Schutzzone I außer Wohnungen z.B. folgende Einrichtungen nicht gestattet:

- Zelt- und Campingplätze
- Wochenendhäuser und ähnliche Einrichtungen
- Ferien- und Erholungsheime, Heilstätten, Krankenhäuser, Feierabend- und Pflegeheime, Kinderkrippen, Kindergärten, Dauerheime und Rehabilitationseinrichtungen, Schulungs- und andere gesellschaftliche Einrichtungen, öffentliche Dienststellen
- Wohnunterkünfte für Bau- und Montagepersonal.

4.2. Sonstige Nutzungen bedürfen der Zustimmung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

4.2.1. Zu sonstigen Nutzungen zählen u.a.:

- Errichten von Gebäuden oder Anlagen
- Errichten oder Betreiben von Industrieanlagen und Produktionsstätten einschließlich deren Verwaltungs-, Forschungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Verkehrsanschlüssen
- Entnahme von Wasser aus dem Grund- oder Oberflächenwasser für die Trinkwasseraufbereitung und andere Zwecke, landwirtschaftliche, gärtnerische, jagdwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sowie weitere Nutzungen natürlichen Ressourcen.

4.2.2. Die Zustimmung zu solchen Nutzungen des Schutzgebietes für die Errichtung und den Betrieb des KKW, die nicht bereits Gegenstand des Erlaubnisverfahrens für das KKW sind, ist vom Betreiber des KKW beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- die Nutzungskonzeption für die gesamte geplante Nutzungsdauer der Gebäude, Anlagen usw. mit Angabe von Art der Nutzung sowie Art, Menge, Herstellungsprozeß und Verteilung der erzeugten Produkte und Anzahl der Beschäftigten

- die Nachnutzungskonzeption

- der mit den territorialen Organen abgestimmte Nachweis der Einordnung in die Planung von Schutzmaßnahmen gegen die Auswirkungen nuklearer Unfälle gemäß Ziffer 4.6.

Für bestehende Gebäude auf dem KKW-Gelände ist die Notwendigkeit der Nutzung für die Errichtung und den Betrieb des KKW einschließlich der vorgesehenen Nachnutzung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Schutzgebietserklärung nachzuweisen.

4.2.3. Bei Nutzungen, die nicht für die Errichtung oder den Betrieb des KKW erforderlich sind, ist dieser Antrag vom künftigen Nutzer über den zuständigen Rat des Kreises zu stellen.

Zur Gewährleistung der Einordnung in die Planung von Schutzmaßnahmen gegen die Auswirkung nuklearer Unfälle gemäß Ziffer 4.6. ist das KKW vom zuständigen Rat des Kreises von dem genehmigten Antrag zu informieren.

4.2.4. Der Inhaber der Genehmigung ist bis zur Beendigung der Nutzung für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen verantwortlich.

4.3. Maßnahmen, die den kurzzeitigen Aufenthalt von Personen in der Schutzzone I begünstigen und zur Erhöhung der Dauer oder der Häufigkeit solcher Aufenthalte führen, sind zu unterlassen bzw. abzubauen.

4.4. Der Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken ist möglich, jedoch sind Maßnahmen, die diesen Verkehr begünstigen oder erweitern, zu unterlassen. In der Schutzzone I ist "Halteverbot" einzurichten. Ausnahmeregelungen sind zwischen dem KKW und dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt abzustimmen.

Auf der Elbe ist für Schwimffahrzeuge zwischen dem Kilometer 407 und 410 ein Anker- und Anlegeverbot einzurichten. Ausnahmeregelungen sind zwischen dem KKW und dem zuständigen Wasserstraßenamt abzustimmen. Das Halte- und Anlegeverbot kann zur Bekämpfung von Havarien und Katastrophen aufgehoben werden.

4.5. Die Schutzzone I unterliegt der Umgebungsüberwachung durch das KKW.

4.6. Nutzer der Schutzzone I sind vom KKW in die Planung von Schutzmaßnahmen gegen die Auswirkungen nuklearer Unfälle aufzunehmen. Die geplanten Maßnahmen sind mit den zuständigen territorialen Organen abzustimmen.

5. Für die Schutzzone II gelten folgende Festlegungen:

5.1. Die territoriale Planung und Entwicklung ist insbesondere hinsichtlich der Besiedlungsdichte zwischen dem Rat des Bezirkes Magdeburg und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz abzustimmen. Dabei ist davon auszugehen, daß die Besiedlungsdichte in der Schutzzone II nicht den Wert übersteigt, der sich aus der natürlichen Reproduktion der Bevölkerung ergibt.

5.2. Neu- und Ausbauten zur Kapazitätserweiterung von

- Zelt- und Campingplätzen
- Wochenendhäusern und ähnlichen Einrichtungen
- Ferien- und Erholungsheimen, Heilstätten, Krankenhäusern, Dauer- und Rehabilitationseinrichtungen, Schulungs- und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen, öffentliche Dienststellen

sind nicht zulässig.

Bei Erfordernis sind bestehende Einrichtungen zu verlegen.

5.3. Sonstige Vorhaben oder Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die Zustimmung ist vom künftigen Nutzer über den zuständigen Rat des Kreises beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

5.4. Nutzungen, die zu einer Gefährdung von Atomsicherheit und Strahlenschutz des KKW führen, sind nicht zulässig.

5.5. Die Schutzzone II unterliegt der Umgebungsüberwachung durch das KKW.

5.6. Die Schutzzone II ist in die territoriale Planung von Schutzmaßnahmen gegen die Auswirkungen nuklearer Unfälle einzubeziehen.

6. Die Realisierung der Maßnahmen zur Umgebungsüberwachung und der Schutzmaßnahmen gegen die Auswirkungen nuklearer Unfälle sind spätestens zur Inbetriebnahme des ersten Blockes abzuschließen.

7. Gemäß Ziffer 3. ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz von den zuständigen Räten der Kreise im voraus zu informieren über:

- Errichtung von Industrieanlagen und anderen Anlagen, von denen Brand-, Explosions- und toxische Gefährdungen für das Kernkraftwerk ausgehen können

- signifikante Änderungen der Bevölkerungsverteilung, der Trinkwassergewinnung und der Nahrungsgüterproduktion

- Errichtung von Flugplätzen

- Einrichtung von Sperrgebieten.

Der gegenwärtige Stand ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Schutzgebietserklärung von den zuständigen Räten der Kreise über den Rat des Bezirkes mitzuteilen.  
Die Angaben zum Verantwortungsbereich der bewaffneten Organe sind von den bewaffneten Organen direkt dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übergeben.

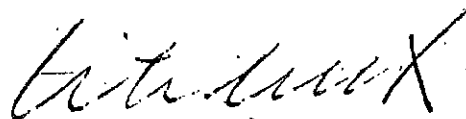
8. Die Territorialorgane und das KKW sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die Bestimmungen dieser Schutzgebietserklärung durchzusetzen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

9. Zur Kontrolle und Beratung des Schutzgebiet betreffender Fragen einschließlich der Nutzung wird durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Schutzgebietskommission gebildet, der Vertreter des Rates des Bezirkes Magdeburg, des Betreibers des KKW, des Generalauftragnehmers und der Räte der Kreise Stendal, Osterburg und Havelberg angehören.

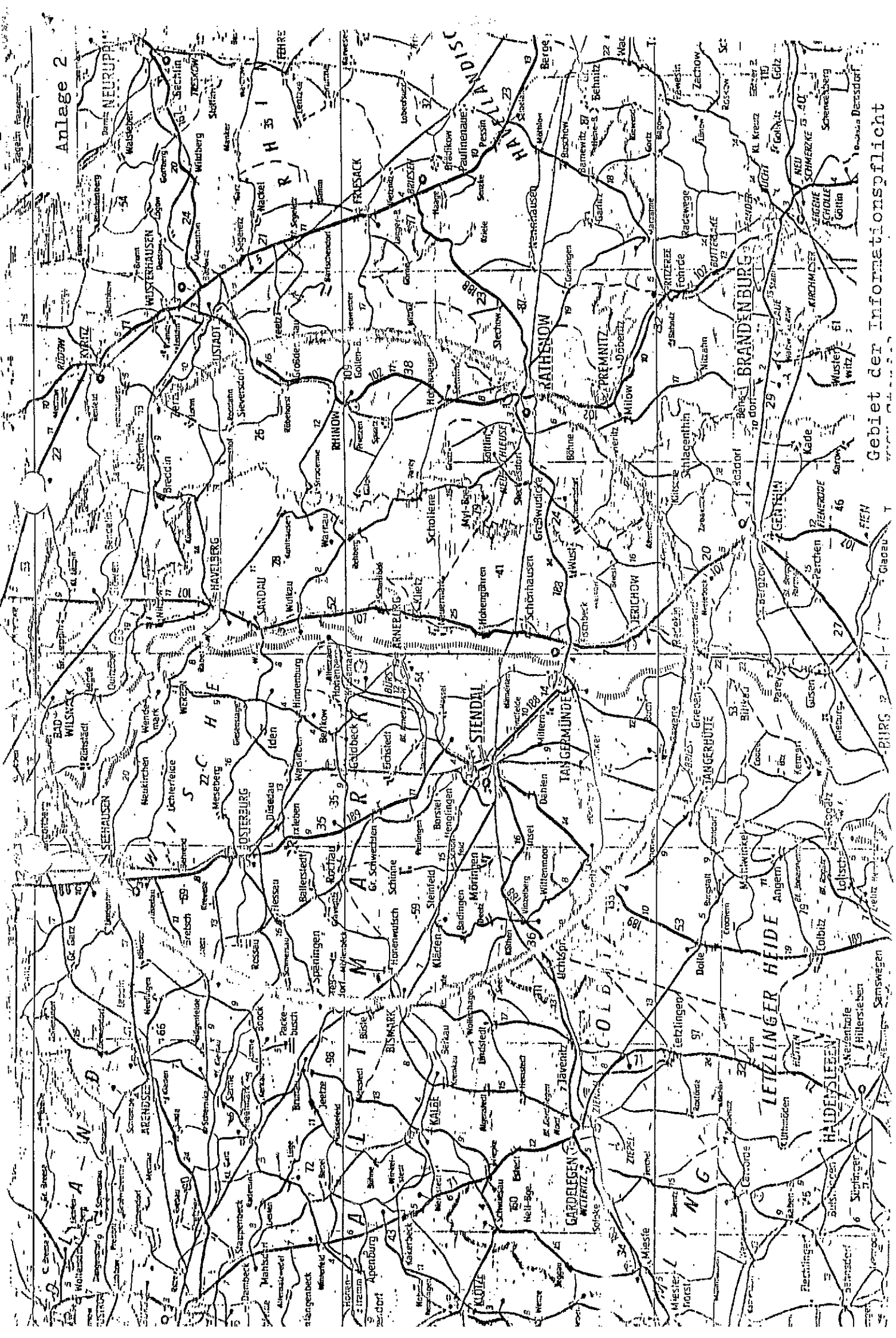
10. Zur Realisierung der Festlegungen gemäß Ziffer 4 und 5 ist vom KKW Stendal mit den zuständigen territorialen Organen ein Maßnahmenplan auszuarbeiten und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz bis zum 30. 6. 1989 zur Bestätigung vorzulegen.

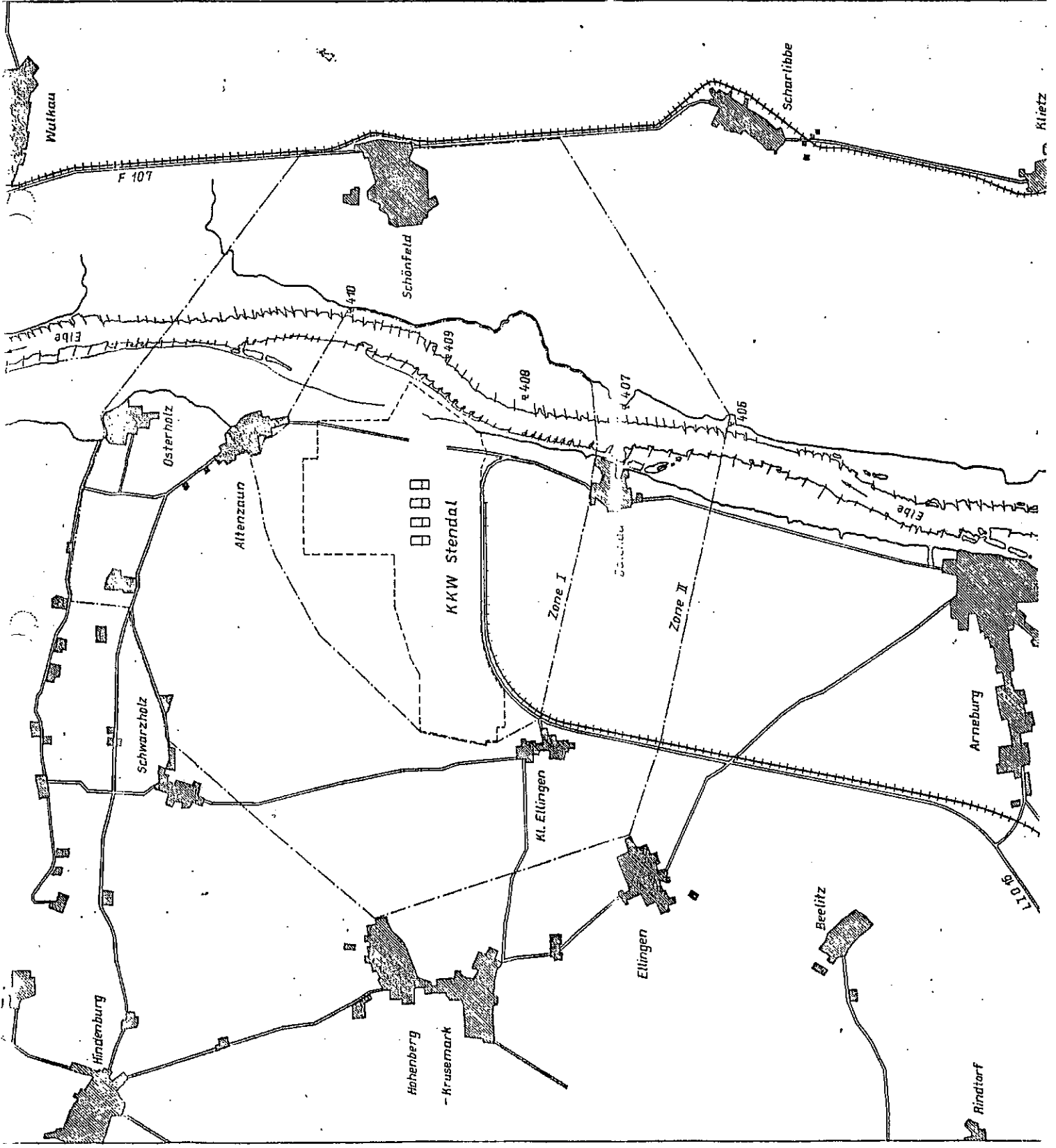
11. Diese Schutzgebietserklärung tritt am 1. 3. 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schutzgebietserklärung vom 23. Juli 1975 außer Kraft. Bisherige Zustimmungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu Nutzungen des Schutzgebietes bleiben gültig.

Berlin, 3.2.89



Prof. Dr. habil. Dr. h. c. Sitzlack





Lageplan  
Schutzgebiet KKW Stendal

Maßstab 1:25.000

gezeichnet: *W. Zwickler*, d. 24. 5. 1982  
geprüft: *W. Zwickler* d. 2. 2. 1983